



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 26, Nummer 11, Peitz, den 29.11.2017

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Ostsees“, 2. Tektur, Auslegung Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017 Seite 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für das Haushaltsjahr 2017 Seite 3

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastlingsee“ Seite 3

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen“ Seite 4

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft Oberspreewald Seite 4

Agrarförderung für alle Landwirte Seite 4

Sitzungstermine Seite 5

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 5

Sprechstunden der Bürgermeister Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Bekanntmachung

Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Ostsees“, 2. Tektur

Öffentliche Auslegung des Antrages

Die Lausitz Energie Bergbau AG hat mit der 2. Tektur des o. g. Vorhabens ergänzende/geänderte Unterlagen zum Antrag eingereicht. Die 2. Tektur erfordert ein Anhörungsverfahren.

Die 2. Tektur betrifft Änderungen des Antrags, des Erläuterungsberichts und des Inhaltsverzeichnisses. Insbesondere erfolgen Anpassungen der Genehmigungsplanungen für das Auslaufbauwerk und für den Ableiter Schwarzer Graben sowie für den Willmersdorfer Seegraben dahingehend, dass dieser nicht ausgebaut wird. Die Liegenschaftskarten/Flurstückslisten werden dahingehend ebenfalls angepasst.

Ergänzend wurden folgende Unterlagen erarbeitet:

- Erweiterte Variantenprüfung zur Ausleitung von Seewasser aus dem Cottbuser Ostsee bezogen auf technisch-hydraulische Lösungen
- Konzeptionelle Betrachtungen zur Sulfatsteuerung im Cottbuser Ostsee durch Spülung mit Spreewasser
- Vergleich praktizierter Spülungsflutungen von Bergbaufolgeseen im Sanierungsbergbau der LMBV mit den Möglichkeiten der Spülungsflutung des Cottbuser Ostsees
- Fortschreibung Steuerungs-Konzept Wehranlagen Großes Spreewehr & Wehr Lakoma, Auswirkungen Wasserspiegel-lagen im Hammergraben auf die umliegenden Grundwasserstände
- Chemische Beständigkeit und Funktionalität von Dichtwänden Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Folgende Unterlagen nach § 6 UVPG wurden angepasst und ergänzt:
- Umweltverträglichkeitsstudie: Anpassung bezüglich Alternativenauswahl und der Vorzugsvariante Ableiter (Ausbau Schwarzer Graben für 0,8 m³/s ab km 3.450)
- Natura 2000-Voruntersuchungen: Anpassung bezüglich Vorzugsvariante für den Ableiter
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen: Anpassung in Bezug auf Vorzugsvariante für den Ableiter und Anpassung bezüglich des eingeleiteten Seewassers
- Artenschutzbeitrag: Anpassung in Bezug auf Vorzugsvariante für den Ableiter und Wegfalls des Willmersdorfer Seegrabens sowie geänderten Maßnahmen
- LBP Teil I Anpassung an Vorzugsvariante Ableiter: Herstellung und Ausbau Schwarzer Graben für 0,8 m³/s, Herstellung des Auslaufbauwerkes für 0,8 m³/s
- LBP Teil II Anpassung bezüglich Wegfall des Willmersdorfer Seegrabens
- LBP Teil III Anpassung bezüglich geändertes Maßnahmenkonzept Zauneidechse und Berücksichtigung der Stellungnahmen LfU
- Variantenvergleich – „Erweiterter Variantenvergleich für die Ausleitung aus dem See“, Zusammenfassung der drei Teile: umweltfachlicher Variantenvergleich und Variantenvergleich nach Zielen der WRRL
- Zusammenfassende Aussagen zur Umwelt nach § 6 UVPG – Anpassung gemäß Vorhaben zur Vorzugsvariante für den Ableiter
- Bewertung des Vorhabens gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie: Bewertung der Vorzugsvariante für den Ableiter „Ausbau Schwarzer Graben für 0,8 m³/s ab km 3.450“

Von den Auswirkungen der in der 2. Tektur dargestellten Maßnahmen sind die Gebiete der Stadtverwaltung Cottbus, der Ämter Peitz und Burg (Spreewald) sowie der Gemeinde Neuhausen/Spree betroffen.

Auf der Grundlage der §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit

vom 04.12.2017 bis zum 12.01.2018

im Amt Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, im Bürgerbüro während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus oder bei der beim Amt Peitz dazu erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen,
2. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt,
3. dass beim Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
4. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Peitz, den 19.10.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Drachhausen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für das Haushaltsjahr 2017, beschlossen von der Gemeindevertretung Drachhausen am 27.04.2017, wird im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 11/2017 vom 29.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde hat mit Anschreiben vom 11.10.2017, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, den Vollzug gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur vorgelegten Haushaltssatzung, zum Haushaltsplan und zum Haushaltssicherungskonzept 2017 bestätigt.

Nach Abwägung aller entscheidungsrelevanten Tatsachen wurde dem Haushaltssicherungskonzept die Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept 2017 liegen zur Einsichtnahme zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6 in 03185 Peitz aus.

Peitz, den 19.10.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.131.600 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.308.700 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

- | | |
|--|---------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 1.256.500 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.467.900 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- | | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.031.800 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.181.900 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 224.700 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 266.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 20.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2017 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 TEUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.

- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 187,1TEUR.
 - wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2032 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 19.10.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Im Vollzug der Haushaltssatzung 2017 vom 11.10.2017 des Landkreises Spree-Neiße wurde die Haushaltssatzung 2017 genehmigt und dem Haushaltssicherungskonzept die Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastlingsee“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 6. Oktober 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastlingsee“ vom 30. Juni 2003 (GVBl. II S. 566) wurde durch Artikel 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 41) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pastlingsee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

- Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Trocken europäischen Heiden und Übergangs- und Schwingrasenmooren als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- Kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae und Waldkiefern-Moorwald als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen“

**Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 6. Oktober 2017**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen“ vom 6. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 7, 160), die durch die Verordnung vom 14. März 2003 (GVBl. 2003 II S. 160) geändert worden ist, wurde durch Artikel 16 der Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 41) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Übergangs- und Schwingrasenmooren und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* und Moorwäldern als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
4. Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritäre Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

Am 22.12.2017 findet im Gasthaus „Deutsches Haus“, Hauptstraße 2 in 03096 Burg (Spreewald) die Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft für den Fischereibeizirk „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ statt.

Die Versammlung beginnt um 18:00 Uhr.

Hierzu sind alle vom Fischereibeizirk betroffenen Fischereirechtsinhaber (Eigentümer der Wasserflächen der Fließgewässer des Spreewalds = Fischereigenossen) zur Wahrung ihrer Mitgliedschaftsrechte aufgerufen und eingeladen. Diese Versammlung der Fischereigenossenschaft ist nicht öffentlich!

Tagesordnung:

1. Regularien (Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung)
2. Jahresbericht 2017
3. Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2017
4. Wahl des neuen Vorstandes und Kassenprüfers
5. Beschluss Haushaltsjahr 2018
6. Sonstiges

Der Vorstand

A. Wach, Vorsitzender

Agrarförderung für alle Landwirte

Durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Landwirtschaft (MLUL) wurden die Termine und Informationen für die KULAP-Antragstellung 2018 bekannt gegeben.

1.) Zugelassen sind für die Förderprogramme:

FP 830 „Moorschonende Stauhaltung“

FP 850 „Pflege extensiver Obstbestände“

FP 880 „Ökologischer Landbau“

- Förderanträge, Erweiterungsanträge, Ersetzungsanträge, Änderungsanträge, Übernahmeanträge und Anträge auf Fördernehmerwechsel
- Erweiterungen sind bis 20% der bisherigen Verpflichtungsfläche nur noch möglich.

2.) für die Förderprogramme:

FP 810 „Extensive Bewirtschaftung von Grünland“,

FP 820 „Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten“

FP 840 „Klima-, Wasser- und bodenschonende Nutzung von Acker als Grünland oder Umwandlung von Acker in Grünland“

FP 860 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“

FP 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“

Ausschließlich Änderungsanträge, Übernahmeanträge und Anträge auf Fördernehmerwechsel möglich.

Sollten Sie eine Herbestantragstellung für „KULAP 2018“ in Erwägung ziehen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Landwirtschaftsamtes oder Ihren landwirtschaftlichen Berater!

Die Antragssoftware WEB-Client wird voraussichtlich ab dem 13.11.2017 online zur Verfügung stehen und erfolgt analog der Antragstellung im Mai nur noch online.

PC-Workshops sind für diese Antragstellung nicht geplant. Sollten Sie Hilfe zur Antragstellung benötigen, steht Ihnen das Sachgebiet Landwirtschaft natürlich trotzdem zur Verfügung. Dafür bitten wir aber unbedingt um eine Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03562 986-18318.

Antragsfrist ist der 15.12.2017!

Wie schon in den vergangenen Jahren informiert, wird in der Mai-Antragstellung die Referenz mit Pflegestopp Februar 2018 zur Verfügung stehen. Nur im Rahmen dieser Referenz wird die Antragstellung möglich sein.

Damit möglichst alle Feldblockveränderungen in dieser Referenz enthalten sind, weisen wir nochmals darauf hin das ALLE Antragsteller, die zum Herbst aktualisierte Referenz auf Richtigkeit zu überprüfen und mögliche Feldblockänderungen bis spätestens zum 31.12.2017 anzuzeigen. Änderungen sind eindeutig zu erläutern. Hilfreich ist ein Ausdruck des Luftbildes mit Hinweisen zur gewünschten Änderung am Feldblock. Nur so kann eine zügige und termingerechte Bearbeitung in der Feldblockpflege gewährleistet werden.

Rücksprachen mit den Feldblockbearbeitern sind unter den Rufnummern des Landkreises 03562 986-18315 und -18318 möglich.

Pressestelle Landkreis Spree-Neiße

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 30.11.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, FF Preilack

Di., 05.12.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, FF/Gemeindehaus, Hauptstraße 24
19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, OT Bärenbrück, Gemeindezentrum

Mi., 06.12.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Peitz, Rathaus, Ratssaal

Do., 07.12.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde, OT Grieben, Gemeindezentrum

Di., 12.12.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Mi., 13.12.

17:00 Uhr Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur der Stadt Peitz, Rathaus Peitz

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

24. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 28.09.2017

Beschluss: 03/24/04/17

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Durchführung der Einwohnerversammlung am 27.10.2017.

Beschluss: Dra/OA/060/2017

Die Gemeinde Drachhausen ermächtigt die Amtsdirektorin, im Rahmen des Breitbandausbaus die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße zu ermöglichen und dem Landkreis die ausgewählte Ausbauplanvariante zur Förderantragstellung mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 1.196.944,13 Euro zu übermitteln.

Da sich die Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet, wird der Landkreis Spree-Neiße beauftragt, die notwendigen Eigenmittel in Höhe von 119.694,41 Euro beim Land Brandenburg zu beantragen.

24. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 12.10.2017

Beschluss: Tau/OA/082/2017

Die Gemeinde Tauer ermächtigt die Amtsdirektorin im Rahmen des Breitbandausbaus die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße zu ermöglichen und dem Landkreis die ausgewählte Ausbauplanvariante zur Förderantragstellung mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 1.318.007,47 € zu übermitteln. Da sich die Gemeinde Tauer auch 2018 nicht in der Haushaltssicherung befindet, müsste die Gemeinde die notwendigen Eigenmittel in Höhe von 131.800,75 Euro selbst tragen.

Der Beschluss wird somit abgelehnt.

Beschluss: Tau/OA/084/2017

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Tauer im Jahr 2018:

06.04.2018, 30.04.2018, 11.05.2018, 09.07. – 27.07.2018 (Betriebsferien) und 24.12. – 01.01.2019.

Beschluss: Tau/BA/083/2017

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Nachtrag zur Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrgenerationenhauses im Ortsteil Schönhöhe, Teerofen 3 (Flurstücke 78, 97 und 105 der Flur 3 in der Gemarkung Schönhöhe) nicht herzustellen, mit folgender Begründung:

Das Bauvorhaben ist nicht durch die Privilegierung des § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB gedeckt. Nur wenn dies der Fall wäre, wäre das Bauvorhaben genehmigungsfähig gewesen.

Begründung erweitert § 35 Abs. 4 Ziff. 2 Buchst. a) bis d) – keiner der vorgenannten Punkte ist erfüllt worden, so dass das Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig ist.

Das ausgeführte Bauvorhaben ist von der Baugenehmigung nicht gedeckt, weil die in der Baugenehmigung vorgeschriebene Bauhöhe nicht eingehalten wurde.

Der stichhaltige Grund zur Versagung des Einvernehmens der Gemeinde ist, dass das Gebäude jahrelang nicht mehr bewohnt war. Dieser Tatbestand wurde im Baugenehmigungsverfahren nicht abschließend durch die untere Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Die Mitglieder der Erbgemeinschaft haben in dem bisherigen Haus selbst nie gewohnt.

Damit ist die Voraussetzung des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c) nicht erfüllt, wonach das vorhandene Gebäude seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wurde.

Es sind auch bisher keine Tatsachen vorgetragen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird (§35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d) zweiter Halbsatz).

Es wurde bisher nicht festgestellt, dass das Gebäude zulässigerweise errichtet wurde.

Ein wesentlicher Aspekt ist darüber hinaus, dass kein gleichartiges Wohngebäude an gleicher Stelle errichtet worden ist.

Beschluss: Tau/BA/085/2017

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die einmalige Zuschussung der Rasenpflege für den Sportverein durch die Gemeinde Tauer für das Jahr 2017 in Höhe von 5.000 Euro.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 6/24/07/17

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Zahlung einer Gratifikation für die Angestellten der Gemeinde und legt deren Höhe fest. Ein Rechtsanspruch für die Folgejahre kann aus dieser Zahlung nicht hergeleitet werden.

21. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 13.10.2017

Beschluss: TuP/BAD/071/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt den 1. Nachtrag zum Stellenplan 2017.

Beschluss: TuP/BA/073/2017

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 3: Fenster- und Innentürarbeiten zum Bauvorhaben Erweiterung Freizeittreff Preilack um den Neubau Jugendclub Preilack an Bieter Nr. 3 (Eckard Stedler & Partner OHG, Cottbus).

Finanziell wird die Maßnahme gemäß der Sachdarstellung abgesichert.

Beschluss: TuP/BA/074/2017

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 4: Trockenbauarbeiten zum Bauvorhaben Erweiterung Freizeittreff Preilack um den Neubau Jugendclub Preilack an Bieter Nr. 2 (Maike Hengmith, Dienstleister Baugewerbe, Neuendorf).

Beschluss: TuP/OA/072/2017

Die Gemeinde Turnow-Preilack ermächtigt die Amtsdirektorin, im Rahmen des Breitbandausbaus die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße zu ermöglichen und dem Landkreis die Ausbauvariante 2 - Ausbau FTTB Wirtschaftlichkeitslückenmodell zur Förderantragstellung zu übermitteln. Da sich die Ge-

meinde Turnow-Preilack in der Haushaltssicherung befindet, wird der Landkreis Spree-Neiße beauftragt, die notwendigen Eigenmittel beim Land Brandenburg zu beantragen. Die Kosten des Eigenanteils von ursprünglich von 187.173,14 Euro (FTTC-Modell) sind durch die Verwaltung entsprechend anzupassen. Wenn sich der Eigenanteil der Gemeinde dadurch erhöht, wird die Gemeindevertretung dazu erneut beraten, die Differenz der Förderung müsste ggf. die Gemeinde tragen.

Beschluss: 5/21/15/17

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt für die Finanzierung der Baumaßnahme Jugendclub Preilack eine Mittelübertragung aus anderen Haushaltsstellen.

30. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 17.10.2017

Beschluss: Tei/OA/112/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ im Jahr 2018:

30.04.2018, 11.05.2018, 11.06.2018, 16.07.2018 – 27.07.2018 und 24.12. – 31.12.2018.

Beschluss: Tei/KÄ/116/2017

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Annahme der Geldspende der Lausitz Energie Kraftwerke AG für das Projekt Aussichtsturm im Erlebnispark Teichland.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@tonline.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@renesonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen: ungerade Wochen:		

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:

Mittwoch, 06.12.2017, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Mittwoch, 20.12.2017

Die Struktur des Amtes Peitz



Rechnungsprüfungsamt

Frau Kindermann 38105
Herr Grünberg 38106

Tel.: 035601-

Amtsdirktorin
Frau Elvira Hölzner

Büro der Amtsdirktorin
Sekretariat/zentr. Verwaltung: Frau Graska 38110
Personalwesen: Frau Dumke 38118, Frau Matschke 38117
Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt: Frau C. Krüger 38115
Sitzungsdienst: Frau Hannusch (Wahlleiterin) 38116
Wirtschaftsberatung/Internet: Frau Richter 38112

Kämmerei
Kämmerin: Frau Lichtblau 38121
Verwaltung kommunalen Vermögens

Finanzbuchhaltung
Amtskasse/Zahlungsabwicklung
Frau Halbasch (Kassenleiterin) 38123
Frau K. Blümel 38124
Frau Füll 38129

Geschäftsbuchhaltung/Anlagenbuchhaltung
Frau Wendland 38120
Frau Oehlert 38139
Frau Christoph 38127

Steuern
Frau Kärgel 38122

Haushalte/Bilanzierung
Kosten-/Leistungsrechnung
Frau Ringwelski 38126
Herr Herczeg 3812523

Gebäudemanagement
Frau Borchert 38144
Herr Steinke 38145
Frau Grigo 38147

Ordnungsamt
Amtsleiter: Herr Blümel 38130
Schulentswicklungsplanung

Bürgerbüro
Frau Patzer (Leiterin)
Frau Bagola, Frau Opitz, Frau Weiser
38191, -192, -193

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Frau Große 38130,
Herr Gorran 38132,
Frau Jahnke 38137,
Herr Kindschuh (Vollstreckung) 38138

Kitas/Schulen
Frau Kosmann 38142
Frau Wunderlich 38143

Standesamt/Friedhofswesen
Frau Schöpke 38135
Frau Gebhard 38140
(Gleichstellungsbeauftragte)

Gewerbeangelegenheiten/Winterdienst
Herr Lobeda 38134
(Datenschutzbeauftragter)

EDV
Frau Zupp 38114

Jugendkoordinatorin
Frau Melcher 801995

Bauamt
Amtsleiter: Herr Exler 38160
Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,
Tiefbau Stadt Peitz

Sekretariat/Liegenschaften
Frau Schulz 38160

Liegenschaften
Frau Hannuschka 38165

Hochbau/Planung
Frau Donath 38162
Frau Appelt 38164

Tiefbau/Grünflächen/ Beteiligungsverfahren LEAG
Frau Schurppan 38163
Herr Mackuth 38141
Herr M. Krüger 38151

Umlagen Gewässerverband/ Straßenausbaubeiträge
Frau L. Blümel 38167

Kultur- und Tourismusamt
Amtsleiterin: Frau Kahl 81513
Kommunale Partnerschaften,
Veranstaltungskoordination
(Sorbenbeauftragte)

Kultur/Tourismus
Zentrale 8150
Frau Balzke 8150
Herr Redies 81518
Frau Schulz 81518
Frau Drogelin 81512

muscale Einrichtungen
Frau Kahl 81513

Amtsbibliothek
Frau Pipka (Leiterin) 892292
Frau Bechler 892293
Frau Müller 892290

Amtsarchiv
Frau Müller, Frau Bechler